halben Theil des Thurns, begrauen
S. Jacobs Kirchen, durch seine Land
Leute und Rathe abhandlen zu lassen,
gnugsam, wenn es derselbe auf sol-
ches anbringen, den nachbarlichen
nolangen wurde, abgestat werden,
dessen sie sich hinzuerbieten.

Der Knes abgesandte Convent, an die
Furstl. Pfaltz. wegen Confirmir-
ung des Raths, des Pfarrherrn,
und des Spitals fürsichtig, wegen
der Rath, und der Pfarrherrn bei
der Furstl. Canzl. allhie nochstendig
Intercession, gelten abgeschrieben, und be-
nelben einen Rath abhandlen
lassen, gutachtigen auch gehorsamen
nachgehen, die Fürstreis gestellet
werden.

Ihre Sorten Gesandte eigene Convent an,
Ihnen, und seinen inhaltenden, die
Ehrung sich in der Gesandtschaft